

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

- Beteiligte -

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch die Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstoßes gegen § 14 Abs. 5 BörsO (Nachweispflicht)

Az.: 2017/07



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap
Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters,
Dr. Randolph Roth
ARBN: 101 013 361

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

sowie

Namen der Beisitzer

im schriftlichen Verfahren am 17. Juli 2017 entschieden:

1. Die Beteiligte wird für die am 06. März 2017 erfolgte Nichterfüllung der Nachweispflicht bzgl. des Produkts Euro-Schatz-Futures (FGBS), bei dem das Positionslimit überschritten wurde, mit einem

Verweis

belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Verstoß gegen die aus § 14 Abs. 5 Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (BörsO) folgende Verpflichtung zur Führung von Nachweisen über die jeweiligen Kundenpositionen bei Überschreitung des Positionslimits und zwar bei dem Eurex Produkt Euro-Schatz-Futures (FGBS).

Die Beteiligte ist ein Unternehmen, das Investment Banking Dienstleistungen anbietet. Sie bedient Kunden weltweit und ist seit 01. November 2011 zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland zugelassen (Eurex Member-ID: AAAAA). Für sie sind derzeit 28 Händler zugelassen.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) verzeichnete im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion am 06. März 2017 eine Überschreitung des Positionslimits auf dem Kundenkonto der Beteiligten hinsichtlich des Produkts FGBS Mar17. Das Positionslimit war mit Eurex Rundschreiben 013/17 vom 14. Februar 2017 für Euro-Schatz-Futures (FGBS) auf 45.000 Kontrakte festgesetzt worden. In dem Rundschreiben war zudem festgehalten, dass zu Handelsbeginn am 06. März 2017 bis zum Verfall der März 2017-Kontrakte am 08. März 2017 das Positionslimit gilt und deshalb zu Handelsbeginn am 06. März 2017 die Long-Positionen in den März 2017-Kontrakten innerhalb des vorgegebenen Limits sein müssen. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass bei Überschreitung des Positionslimits die Teilnehmer aufgefordert werden, eine Eurex-Benutzerkennung anzugeben, die zur Rückführung der Positionslimit-Überschreitung durch Eurex genutzt werden kann. Auf dem Kundenkonto der Beteiligten wurden am 05. März 2017 und noch zu Handelsbeginn am 06. März 2017 46.937 Kontrakte, d.h. eine Überschreitung in Höhe von 1.937 Kontrakten, festgestellt.

Mit Email vom 06. März 2017, 14.27 Uhr, wurde die Beteiligte auf die Überschreitung und die Berichts-/Auskunftspflicht hingewiesen. Der anschließende Mailverkehr, der sich bis in die Nacht hinzog, blieb ohne Ergebnis. Die Beteiligte verwies auf technische Probleme beim Erstellen des angeforderten Berichts, ohne dies näher auszuführen. Die von der HÜSt. angeforderte Meldung erfolgte weder am 06. März 2017 noch in der Folgezeit. Der Grund für die Überschreitung des Positionslimits blieb offen. Am 07. März 2017 waren die Positionen dann so reduziert, dass keine Meldepflicht mehr bestand. Die Beteiligte kam ihrer Auskunftspflicht auch nicht nachträglich nach.

Unter dem 13. März 2017 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über den nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstoß gegen § 14 Abs. 5 BörsO. Sie legte dar, dass die Beteiligte trotz Überschreitung des Positionslimits ihrer Nachweispflicht hinsichtlich der Kundenpositionen nicht nachgekommen sei und daher eine ungeklärte Überschreitung des Positionslimits vorgelegen habe.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 19. Mai 2017 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und damit ein Sanktionsverfahren eingeleitet. Sie hat sich der Auffassung der HÜSt. angeschlossen.

Der Sanktionsausschuss hat die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 entschuldigte sich die Beteiligte für das verfahrensgegenständliche Verhalten. Sie verwies auf technische Probleme bei der Erstellung eines automatischen Berichts zum 06. März 2017. Man habe auf ein manuelles Verfahren zur Erstellung eines möglichst genauen Berichts zurückgreifen müssen, was sehr zeitaufwendig gewesen sei und zudem auch genaue Kenntnisse über das Clearing System GMI erfordere. Über diese Kenntnisse würden nur noch wenige Mitarbeiter in der Abteilung Operations verfügen. Es komme hinzu, dass am 06. März 2017 die Mitarbeiter der Operationsabteilung an einer ganztägigen Schulung teilgenommen hätten und sich erst nach 16.00 Uhr um das Problem hätten kümmern können. Die Operationsabteilung habe aber erkannt, dass der angeforderte Bericht nicht zeitnah vor Mitternacht erstellt werden könne und habe noch am späten Abend erfolglos die HÜSt. zu erreichen versucht. Am Folgetag sei die angeforderte Datei um 7.24 Uhr versandt worden. Das alte manuelle Verfahren sei im Laufe des Mai 2017 durch ein automatisiertes Verfahren unter Verwendung des Systems EXPAT ersetzt worden, das über eine sehr schnelle Funktion zur Überwachung der Positionen verfüge. Die erforderlichen Positionsberichte ließen sich jetzt innerhalb von 15 Minuten erstellen. Außer den Mitarbeitern des IT-Teams seien auch Mitarbeiter der Abteilung Operation bzgl. des Verfahrens geschult worden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex und der Beteiligten eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, da der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO normierte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Verweises verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens ist sie ihren aus § 14 Abs. 5 BörsO folgenden Pflichten nicht in dem in der Satzung festgelegten Umfang nachgekommen und hat damit eine börsenrechtliche Schutzvorschrift schuldhaft nicht eingehalten.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie war im Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Verhaltens (März 2017) und ist immer noch ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 BörsG) und zählt nach der in § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Am 06. März 2017 kam es zu einem Verstoß gegen § 14 Abs. 5 BörsO.

Die BörsO ist eine börsenrechtliche Vorschrift i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. (vgl. HessVGH, Urteil vom 06.02.2014, Az.: 6 A 876/01, zitiert nach Juris). Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz auch Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassen wurden, sowie das Satzungsrecht der Börse und alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (Hess. VGH, Urteil vom 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris). Die BörsO unterfällt als Satzung damit dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 BörsG.

§ 14 Abs. 5 BörsO verpflichtet die Handelsteilnehmer nicht nur zur Einhaltung der von Eurex festgesetzten Positionslimite, sondern normiert auch eine Berichtspflicht bzw. Nachweispflicht bzgl. der jeweiligen Kundenpositionen und den wirtschaftlich Berechtigten. Der Zweck von Positionsobergrenzen ist unmittelbar Ausdruck des Schutzgedankens an den Terminmärkten. Damit soll die Integrität der Märkte gestärkt werden und Marktbeteiligte vor exzessiven spekulativen Eskapaden bewahren. Die Einrichtung von Positionslimits dient nicht zuletzt dazu, Missständen vorzubauen, die von der Übermacht Einzelner durch marktbeherrschende Stellung auszugehen drohen. Des Weiteren sollen sie die Bildung eines allzu starken Übergewichts an Terminpositionen im Verhältnis zum tatsächlichen Umfang des vorliegenden Angebots und der vorliegenden Nachfrage verhindern helfen. Ist ein derartiges Ungleichgewicht nämlich erst einmal aufgebaut, liegt die Gefahr nahe, durch ein gleichzeitiges Auflösen von Posten größeren Umfangs unerwünschte und vielleicht sehr starke Kursschwankungen und Gegenbewegungen auszulösen. Letzten Endes verschafft die Einrichtung von Positionslimits ein ergänzendes Sicherungssystem. Alles in allem genommen sind Positionslimits dazu berufen, zu einem fairen, geordneten Börsenterminhandel schon vorsorglich einen nicht unmaßgeblichen Beitrag zu leisten. Die verfahrensgegenständliche Vorschrift dient damit der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels.

Auch die an die Überschreitung der Positionslimite gekoppelte Mitteilungs- bzw. Anzeigepflicht (Reporting) gem. § 14 Abs. 5 S. 3 BörsO dient dem oben genannten Zweck.

Es kann dahinstehen, ob die Nichteinhaltung börsenrechtlicher Vorschriften auf einem sog. Organisationsverschulden der Handelsteilnehmerin beruht. Darunter wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots, die innerbetrieblichen Abläufe so zu organisieren, dass Schädigungen Dritter in dem gebotenen Umfang vermieden werden, also für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen. Die Handelsteilnehmerin muss sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Nach den eigenen Angaben der Beteiligten in ihrem Schreiben

vom 28. Juni 2017 nahmen Mitarbeiter der Abteilung Operations, die über Kenntnisse des Systems GMI verfügten und zur Erstellung des Berichts in der Lage gewesen wären, an einer ganztägigen Schulung teil und waren daher nicht im Stande, sich zeitnah um das Problem und dessen Behebung sowie den angeforderten Bericht zu kümmern. Dieser Umstand lässt auf eine verbesserungsbedürftige „Betriebsführung“ oder Organisationsstruktur schließen, die gewährleistet, dass ausreichend Mitarbeiter zur Lösung technischer Probleme und Wahrnehmung von Pflichten gegenüber der Börse zur Verfügung stehen und im Falle eines Fehlers eingreifen können. Vertiefte Darlegungen dazu oder eine Entscheidung darüber bedarf es aber nicht.

Der Beteiligten ist nämlich gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG das Fehlverhalten ihres Mitarbeiters/ihrer Mitarbeiter wie eigenes Verschulden zuzurechnen mit der Folge, dass ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden kann, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson schuldhaft (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter, d.h. natürlicher Personen. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22) ein weites Verständnis zugrunde. Als Folge wird fremdes Verschulden entsprechend § 278 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zugerechnet. Diese Zurechnungsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der oder die Mitarbeiter, die für die Einhaltung der Positionslimite und die Meldung der Positionen sowie die Mitteilung bei Überschreitung des Limits zuständig war/en, war/en zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt im Auftrag der Beteiligten, d.h. für sie tätig. Damit wird ihr Verhalten/Handeln der Beteiligten wie eigenes zugerechnet.

Das verfahrensgegenständliche Verhalten des od. der Mitarbeiter der Beteiligten bestand darin, dass das mit Rundschreiben vom 14. Februar 2017, Nr. 013/17, festgesetzte Positionslimit für FGBS-Kontrakte zu Handelsbeginn am 06. März 2017 deutlich und zwar beginnend ab dem Vortag um 1.937 Kontrakte überschritten wurde. Dem Wortlaut des § 14 Abs. 5 Satz 1 BörsO ist unzweideutig zu entnehmen, dass auf die Kundenpositionskonten (Geschäfte, die im Auftrag von Kunden ins System eingegeben werden) der Börsenteilnehmer abzustellen ist, d.h. auf die „nach außen“ für die Eurex in ihren Systemen sichtbaren Konten. Nur so kann der mit den Positionslimits und der Nachweispflicht einhergehende Zweck erfüllt werden.

Trotz der Überschreitung der Positionslimits hat die Beteiligte den in § 14 Abs. 5 S. 1 BörsO geforderten Nachweis bzgl. der wirtschaftlich Berechtigten, auf den Mitarbeiter der HÜSt. die Mitarbeiter der Beteiligten mehrfach hingewiesen haben, zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht erbracht.

Die Beteiligte bzw. die für sie verantwortlich Handelnden haben auch schuldhaft - der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt. Die Mitarbeiter der Beteiligten besaßen die Möglichkeit und die Verpflichtung, sich über die einschlägigen Handelsvoraussetzungen zu informieren. Mit Eurex Rundschreiben Nr. 013/16 vom 14. Februar 2017 wurden die Reporting- und Positionslimite u.a. auch für das im vorliegenden Verfahren betroffene Produkt Euro-Schatz-Futures (FGBS) festgelegt. Das Rundschreiben wurde ordnungsgemäß u.a. an alle Handelsteilnehmer bekannt gegeben. Zudem bestand durch die Einstellung des Rundschreibens im Internet die jederzeitige Möglichkeit, sich über den Inhalt des Rundschreibens zu informieren. Die Mitarbeiter der Beteiligten hätten das Positionslimit des betroffenen Produkts und die Konsequenzen bei Überschreitung (Nachweispflicht) ohne Schwierigkeiten erkennen und sich regelentsprechend verhalten können.

Wenn sich die Beteiligte in der Email vom 06. März 2017, 17.06 Uhr, allgemein auf technische Probleme beruft, vermag dies den Fahrlässigkeitsvorwurf nicht zu entkräften. Die Nachweispflicht bzw. Berichtspflicht wurde trotz diverser Emails und nach Auskunft der HÜSt. erfolgter Telefonate nicht zeitnah erfüllt. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass es einer besonderen Aufforderung nach dem Inhalt von § 14 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 BörsO nicht bedarf und bereits der in der ersten per Email am 06. März 2017 um 14.27 Uhr erfolgte Hinweis eines Mitarbeiters der HÜSt. hätte genügen müssen, um die gebotene Reaktion der Beteiligten - unverzüglich - zu bewirken.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedarf der Verstoß gegen § 14 Abs. 5 BörsO in Anbetracht des oben dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offen bleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei § 14 Abs. 5 BörsO um eine Regelung, die unter dem Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen, Teilabschnitt Börsenhandel“ steht und einen ordnungsgemäßen Handel sichern sowie Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Diese sehen als Sanktionen einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250 000,- Euro oder den Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vor.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren einen Verweis, d.h. einen schriftlichen Tadel für ein angemessenes Sanktionsmittel. Er ist bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung ausreichend, um der Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Der Sanktionsausschuss hat sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es handelt es sich um ein erstmaliges Fehlverhalten der Beteiligten, der lediglich fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Zwar hat die Beteiligte an der Aufklärung des Grundes für die Überschreitung des Positionslimits trotz Anfragen der HÜSt. zunächst gegenüber der HÜSt. nicht mitgewirkt und ist ihrer Verpflichtung zur Auskunftserteilung zunächst nicht nachgekommen. Sie hat damit ihre Pflichten als Handelsteilnehmerin zunächst ignoriert und bei der Aufklärung des Sachverhalts nicht mitgewirkt. Am 07. März 2017 war aber nach der Auskunft der HÜSt. keine Überschreitung des Positionslimits mehr gegeben, d.h. die Beteiligte hat das Kundenkonto zurückgeführt. Es lag auch keine unerhebliche Überschreitung vor, sondern die Höhe der Überschreitung lag bei über 1.900 Kontrakten. Die Beteiligte hat aber im Laufe des Sanktionsverfahrens ihr Fehlverhalten bedauert und sich entschuldigt. Zudem hat sie entsprechende Maßnahmen ergriffen, um Wiederholungsfälle zu vermeiden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bzgl. der von der Beteiligten ergriffenen Prozessverbesserungen auf die obigen Ausführungen verwiesen. Ein Verweis erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 des HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Vorsitzende